Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben Strafanzeige gegen Vorname Nachname, Strasse Nr., PLZ Ort, wegen des Gülle-/Mistaustrags bei ungünstigen Witterungs- und/oder Bodenverhältnissen gemäss Art. 3 und 6 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) und Art. 29 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 Bst. e des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG) und Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV).

I. Sachverhalt

Vorname Nachname hat auf dem Grundstück Nr. x, gegen Uhrzeit/Tageszeit des Datum Gülle auf wassergesättigtem Boden ausgebracht.

Beweis: z.B. Fotos

II. Rechtliches

1. a) Um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden, ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden (Art. 3 GSchG). Diese Sorgfaltspflicht wird in Art. 6 GSchG konkretisiert. Demnach ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 GSchG).

b) Wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft, wird gestützt auf Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Abs. 2).

c) Vorname Nachname hat auf wassergesättigtem Boden Gülle ausgebracht. Dadurch wurde Gülle in den Bach X abgeschwemmt/ ist die Gülle mittels Drainage in den Bach X geflossen. Vorname Nachname hat somit unseres Erachtens gegen die vorerwähnten Bestimmungen des GSchG verstossen und sich im Sinne von Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG strafbar gemacht.

2. a) Gemäss Art. 28 Abs. 1 USG darf mit Stoffen nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können. Zu den Stoffen zählen u.a. Dünger, wie beispielsweise Gülle oder Mist (vgl. Art. 7 Abs. 5 USG i.V.m. Art. 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern, SR. 916.171). Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 USG hat der Bundesrat im Anhang 2.6 der ChemRRV Vorschriften über Dünger erlassen.

b) Gemäss Ziff. 3.1 Abs. 1 Bst. c des Anhanges 2.6 der ChemRRV sind bei der Verwendung von Dünger die Witterungsverhältnisse vor Ort zu berücksichtigen. Sodann dürfen flüssige Dünger nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist (Ziff. 3.2.1 Abs. 2 des Anhanges 2.6 der ChemRRV).

c) Wer vorsätzlich Vorschriften über Stoffe verletzt, wird gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Abs. 2).

d) Indem Vorname Nachname am Datum auf dem Grundstück Nr. X bei schlechten Bodenverhältnissen Gülle ausgebracht hat, hat er unseres Erachtens Vorschriften über Stoffe (vgl. Ziff. 3.2.1 Abs. 2 des Anhanges 2.6 der ChemRRV) verletzt und sich im Sinne von Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG strafbar gemacht.

3. Vorname Nachname hat durch sein Verhalten sowohl gegen Strafbestimmungen des GSchG als auch gegen solche des USG verstossen. Damit erfüllt Vorname Nachname in Idealkonkurrenz die entsprechenden Strafbestimmungen beider Gesetze (vgl. P. Ettler, Kommentar zum USG, 2. Auflage, Zürich 2003, Vorbemerkungen zu Art. 60-62, N 37). Wir ersuchen Sie deshalb, Vorname Nachname angemessen zu bestrafen.

|  |  |
| --- | --- |
| Freundliche Grüsse |  |
|  |  |
| Unterzeichnende/r |  |



Beilagen:

* Fotos vom xx.yy.zzzz
* Wasserprobe vom xx.yy.zzzz